



# OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

## 2. Familiensenat in Kassel **BESCHLUSS**

In der Familiensache

[REDACTED]  
Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alexander Hassenpflug,  
Burkhardtweg 7, 34576 Homberg/Efze –

**g e g e n**

[REDACTED]  
Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

hat der 2. Familiensenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch  
den Richter am Oberlandesgericht von Lipinski als Einzelrichter am 2. Mai 2006

**b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Melsungen vom 7. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen; außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

### **Gründe:**

Die Parteien sind getrenntlebende Eheleute. Sie sind die Eltern des am 29.06.1998 geborenen Kindes Denise, das seit der Trennung bei der Klägerin lebt und von dieser betreut wird. Die Klägerin beabsichtigt, den Beklagten auf Kindesunterhalt in Anspruch zu nehmen und hat eine entsprechende Klage erhoben. Gleichzeitig hat sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, durch die dem Beklagten aufgegeben werden soll, beginnend mit dem 01.03.2006, einen monatlichen Kindesunterhalt zu ihren Händen in Höhe von 247 Euro zu zahlen. Für die Durchführung der Klage und des einstweiligen Anordnungsverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Durch Beschluss vom 07.04.2006 hat ihr das Amtsgericht Prozesskostenhilfe in der Hauptsache mit geringfügiger Einschränkung gewährt; den PKH-Antrag für das einstweilige Anordnungsverfahren jedoch zurückgewiesen. Insoweit hat das Amtsgericht ausgeführt, dass eine besondere Dringlichkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht gegeben sei.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Die Beschwerde ist nicht statthaft und musste aus diesem Grunde als unzulässig verworfen werden.

Der Senat weist vorab darauf hin, dass er die vom Amtsgericht gegebene Begründung für die Ablehnung des PKH-Antrages nicht teilt. Mit mangelnder Dringlichkeit kann der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht abgelehnt werden, denn das Vorliegen einer Notsituation ist für deren Erlass nicht erforderlich (vgl. OLG Naumburg, FamRZ 04, 478). Dennoch kann der Beschwerde nicht stattgegeben werden. Einstweilige Anordnungen, die eine vorläufige Regelung der Unterhaltspflicht betreffen, sind gemäß § 620 c ZPO, der über § 644 ZPO anwendbar ist, unanfechtbar (vgl. Zöller-Philippi, ZPO, 25 Aufl., § 644 Rdn. 12). Ist aber die Hauptentscheidung nicht anfechtbar, folgt daraus, dass erst recht nicht die Nebenentscheidungen angegriffen werden können, also auch nicht die Entscheidungen im Rahmen des als Nebenverfahren ausgestalteten Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahrens. Das gilt jedenfalls für den Fall der Versagung der Prozesskostenhilfe wegen nicht hinreichender Erfolgsaussicht (vgl. Zöller-Philippi, a. a. O., § 127 Rdn. 47, OLG Frankfurt FamRZ 96, 746). Diese Sachlage ist vorliegend gegeben; die Beschwerde ist deshalb unzulässig.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 127 Abs. 4 ZPO.

von Lipinski